

Satzung des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel vom 19. Mai 2010 und der Zustimmung durch den Hochschulrat vom 10. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

I Gliederung und Aufgaben

§ 1 Studiengänge

Dem Fachbereich Informatik und Elektrotechnik sind die Bachelor-Studiengänge

- Elektrotechnik
- Mechatronik
- Technologiemanagement und – marketing
- Informationstechnologie und Internet

und die Master-Studiengänge

- Elektrische Technologien
- Informationstechnologie / Information Technology (International Master)
- Wind Engineering

zugeordnet.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich bildet die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre an der Hochschule.
- (2) Der Fachbereich nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die das Hochschulgesetz für den Fachbereich vorsieht.
- (3) Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach dem Hochschulgesetz.

II Organe

§ 3 Organe des Fachbereiches

Die Organe des Fachbereiches sind nach dem Hochschulgesetz:

- der Fachbereichskonvent und
- die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Fachbereichskonvent

- (1) Der Fachbereichskonvent besteht gemäß § 29 Abs. 2 HSG aus
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - 21 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedsgruppen nach § 13 Abs. 1, Nr. 1-4 HSG im Verhältnis 11:4:4:2,
 - der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

Sollten in einer Mitgliedergruppe nicht ausreichend Mitglieder der Gruppe zur Verfügung stehen, ist eine geringere Anzahl in der entsprechenden Gruppe zulässig.

- (2) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet im letzten Monat der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.
- (3) Der Fachbereichskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Dekanin oder einen Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane für eine Amtszeit von zwei Jahren. Für die gewählte Dekanin oder den gewählten Dekan wird deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter Mitglied des Fachbereichskonvents. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder die Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Fachbereichskonvent beschließt über alle Angelegenheiten des Fachbereichs.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents und seiner Ausschüsse gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
- (6) Der Fachbereichskonvent bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - Frauenförderungsausschuss
 - Haushalts- und Planungsausschuss
 - Studien- und Prüfungsordnungsausschuss
 - Prüfungsausschuss
 - Praktikumsausschuss.
- (7) Der Fachbereichskonvent kann durch Beschluss nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- (8) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.
- (9) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen, und Lehrbeauftragte, soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.
- (10) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.
- (11) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereichs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er hat den Vorsitz des Fachbereichskonvents und beruft dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ein.
- (2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus dem Hochschulgesetz.
- (3) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Prodekanin oder vom ersten

Prodekan, bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Prodekanin oder vom zweiten Prodekan vertreten.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent seine Aufgaben wahrnimmt und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (5) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekaninnen oder die Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Konvents bzw. der Wahlversammlung, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuladen sind.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan sowie zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane für eine Amtszeit von zwei Jahren.
Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt.
- (3) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bis zu dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 29 Abs.2 HSG. Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in die Wahlsitzung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- (6) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 7 Wahlversammlung

- (1) Als Wahlversammlung wird der Teil einer Konventssitzung bezeichnet, in der Wahlen gemäß § 6 abgehalten werden.
- (2) Für die Wahlen kann auf Vorschlag der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan ein Mitglied der Wahlversammlung zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden. Wenn es für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, können weitere Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

- (3) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Fachbereichskonvents geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Fachbereichskonvent zur Wahl erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen.
- (4) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu erheben. Innerhalb dieser Frist sind die Wahlunterlagen mindestens aufzubewahren.

§ 8 Niederschrift und Bekanntmachung

- (1) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a. die Namen der Wahlleitung und der Wahlhelfer,
 - b. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 - c. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - d. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - e. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - f. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 - g. Ort und Tag der Auszählung.

Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der für Bekanntmachungen geeigneten Weise unverzüglich bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 - a. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
 - b. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - c. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,
 - e. Ort und Tag der Auszählung,
 - f. Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.

§ 9 Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane übernehmen ihre Ämter jeweils zum 1. September eines Wahljahres.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass der Fachbereich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Nachwuchsförderung Frauen und Männern gleichermaßen die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches regeln sich nach dem HSG.

III Fachbereichsausschüsse und -einrichtungen

§ 11 Fachbereichsausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß HSG bilden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
- (4) In den Fachbereichsausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein.
- (5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Ständige Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen nach § 4 Abs. 6 werden folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:
 - Frauenförderungsausschuss:
Aufgaben entsprechend der Frauenförderungsrichtlinien der FH Kiel.
 - Haushalts- und Planungsausschuss:
Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlages des Fachbereiches, Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung zugewiesener Mittel.
 - Studien- und Prüfungsordnungsausschuss:
Inhaltliche Weiterentwicklung von Studiengängen und Studieneinrichtungen sowie Prüfungsangelegenheiten des Fachbereiches.
 - Prüfungsausschuss:
Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen.
 - Praktikumsausschuss:
Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Praktikumsordnung für den Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel ergeben.

§ 13 Nichtständige Ausschüsse

- (1) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind ihr Aufgabengebiet, die Zusammensetzung sowie der Vorsitz im Ausschuss vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.
- (2) Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß §4 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich in Ausschüssen nach Absatz 1 sind von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Mitgliedergruppe im Konvent zu machen.

§ 14 Kommission zur Leistungsbewertung

Der Fachbereichskonvent bildet eine Kommission zur Leistungsbewertung, um auf Antrag einen Bewertungsvorschlag gemäß § 5 der Besoldungssatzung der Fachhochschule Kiel zu unterbreiten. Ihr gehören neben der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, die oder der den Vorsitz führt, die Prodekaninnen oder Prodekanen, sowie die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des betroffenen Institutes an. Wenn die Leistungsbewertung über ein Mitglied der Kommission getroffen wird, berät die Kommission ohne das Mitglied und verpflichtet für diese Bewertung eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

§ 15 Fachbereichseinrichtungen

- (1) Am Fachbereich bestehen folgende Arbeitsbereiche bzw. Institute:
 - Physik und Allgemeine Elektrotechnik
 - Elektrische Energietechnik
 - Kommunikationstechnik und Mikroelektronik
 - Angewandte Informatik
 - Mechatronik
- (2) Jedes Institut wird von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet, die oder der von den Professorinnen und Professoren des Institutes vorgeschlagen und vom Konvent bestätigt wird. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder -vorgesetzter des dem Institut zugewiesenen technischen Personals.
- (3) In der Regel wird durch ein Institut die Betreuung von Studiengängen oder Studienrichtungen geleistet. Weiterhin verwaltet das Institut die ihm zugeordneten technischen Einrichtungen und Räume. Darüber hinaus nehmen die Institute praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und fördern den Wissens- und Technologietransfer.
- (4) In den Instituten ist mindestens einmal jährlich eine Versammlung unter der Leitung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors zu führen.
- (5) Die Institute liefern einmal jährlich schriftlich ihre Beiträge zu den Lehr- und Jahresberichten.
- (6) Der Fachbereichskonvent kann mit Zweidrittelmehrheit beim Senat die Bildung neuer bzw. die Auflösung bestehender Einrichtungen beantragen.
- (7) Namensänderungen der Institute können vom Konvent mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel vom 16. März 2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 483) außer Kraft.

Kiel, den 5. Juli 2010
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Gerd Stock
- Dekan des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik -